

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0313/22 Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz Stadträtin Fassl	Amt 66	S0009/23	16.01.2023
Bezeichnung	Sicherheitsanforderungen bei aktueller Plakatierung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg		
Verteiler	Tag		
Die Oberbürgermeisterin	07.02.2023		

**Zu den in der Stadtratssitzung am 08.12.2022 gestellten Fragen in der Anfrage F0313/22 möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.**

### **1. Welche Sicherungsanforderungen wurden dem Unternehmen bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis auferlegt?**

Der Antragsteller bekam die Sondernutzungserlaubnis mit folgenden Auflagen:

1. *Die Anbringung der Plakate ist maximal an jedem dritten Lichtmast gestattet und mit nicht-rostendem Befestigungsmaterial vorzunehmen.*
2. *Bei feuerverzinkten Lichtmasten ist die Verzinkung durch geeignete Mittel (Gummilage zwischen Mast und Werbeträger) vor Beschädigungen zu schützen.*
3. *Einhaltung des Sicherheitsabstandes von mind. 0,30 m zur Radwegbegrenzung (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Radwegbegrenzung).*
4. *Einhaltung des Sicherheitsabstandes von mind. 0,50 m zur Fahrbahnbegrenzung (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung).*
5. *Unbedingte Einhaltung der genehmigten Zeiträume.*
6. *Ständige Kontrolle und Wartung der angebrachten Veranstaltungshinweise.*
7. *Evtl. auftretende Schäden und Verschmutzungen sind sofort vom Antragsteller und auf dessen Kosten zu beseitigen.*
8. *Die Landeshauptstadt Magdeburg ist von Ansprüchen Dritter freizumachen.*
9. *Das Anbringen von Plakaten ist NICHT GESTATTET:*
  - 9.1. *an Zäunen im öffentlichen Verkehrsraum,*
  - 9.2. *an Bäumen und Baumschutzgittern,*
  - 9.3. *an Lichtmasten mit Farbgebung,*
  - 9.4. *an Lichtmasten auf Verkehrsinseln,*
  - 9.5. *an und auf Brücken,*
  - 9.6. *an Lichtmasten auf dem Magdeburger Ring, einschl. Auf- und Abfahrten,*
  - 9.7. *an Fahrleitungsmasten und Fahrgastunterständen der MVB AG,*
  - 9.8. *an Lichtmasten im unmittelbaren Kreuzungsbereich:*
    - *Kreuzungsbereiche mit Ampelregelung Abstand mindestens 30,00 m,*
    - *Kreuzungsbereiche und Einmündungen ohne Ampelregelung Abstand mindestens 20,00 m,*
  - 9.9. *an Lichtmasten mit Verkehrsleiteinrichtungen oder mit Veranstaltungshinweisen anderer Veranstalter.*

**2. Weshalb wird nicht der gleiche Maßstab an die Sicherungsanforderungen auferlegt wie nach der Satzung der Wahlsichtwerbung?**

In dieser Sondernutzungserlaubnis wurden weitestgehend identische Auflagen erteilt, die auch bei Wahlsichtwerbung gefordert werden.

**3. Wurden die erteilten Auflagen überprüft und das Unternehmen zur Beseitigung der Mängel aufgefordert? Wenn ja, mit welcher Frist?**

Durch den Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt (FB 32.12 - Bezirksdienst) wurden seit Beginn der genehmigten Werbung 106 Verstöße gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis festgestellt. Es sind in einer hohen Anzahl Verstöße wegen des Nichteinhaltens der Mindestabstände an Kreuzungen/Einmündungen. Der Circus wurde durch FB 32.12 - Bezirksdienst und dem Tiefbauamt nicht auf die Auflagenverstöße hingewiesen. Insofern wurde auch keine Frist gesetzt.

Aus personellen Gründen liegen die genauen Zahlen der einzelnen Auflagenverstöße voraussichtlich am Ende der 4. Kalenderwoche vor. Dann wird der Fachbereich 32.12 – Bezirksdienst gegen diese Verstöße eine Ordnungswidrigkeitsanzeige stellen.

Rehbaum